

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



74. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 28. 04. 2021

28.e Stück

Betriebsvereinbarung

über den Einsatz von externen Datenbanken für bibliometrische Analysen im Berichtswesen

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz

und

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



BETRIEBSVEREINBARUNG

über den Einsatz von externen Datenbanken für bibliometrische Analysen im Berichtswesen

abgeschlossen zwischen der Universität Graz einerseits

sowie

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

andererseits

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL

§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen

II. GELTUNGSBEREICH

§ 2. Personeller Geltungsbereich

§ 3. Sachlicher Geltungsbereich

§ 4. Örtlicher Geltungsbereich

§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich

III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 6. Allgemeine Grundlagen

§ 7. Verarbeitete Daten

§ 8. Spezifische Bestimmungen zur Nutzung

§ 9. Kontrollrechte

IV. FORMALE BESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

§ 11. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

§ 12. Veröffentlichung

I. PRÄAMBEL

§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen

(1) Die vorliegende Betriebsvereinbarung über die Verwendung von Indikatoren aus externen Datenbanken für bibliometrische Analysen (Scopus von Elsevier, Web of Science von Clarivate Analytics, Google Scholar von Google, CWTS Monitor des CWTS Leiden, European Reference Index for the Humanities (ERIH PLUS) des Norwegian Centers for Research Data, Atla Religion Database (Atla RDB) der American Theological Library Association, rechtswissenschaftliche Datenbanken und weiteren Datenbanken, die bibliometrische Indikatoren zur Verfügung stellen) im Berichtswesen (im Folgenden „externe Datenbanken“ genannt) trifft sachbezogene, detaillierte Regelungen für die genannten konkreten IKT-Anwendungen und wird daher als Einzel-Betriebsvereinbarung in Ergänzung der Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz personenbezogener Informations- und Kommunikationstechnologien (Rahmen-BV IKT 2019) abgeschlossen. Die Rahmen-BV IKT 2019 kommt für das System externe Datenbanken dabei insoweit zum Tragen, als die vorliegende BV keine Sonderregelung trifft.

(2) In der vorliegenden BV werden folgende Begriffe bzw. Abkürzung verwendet:

Atla RDB = Atla Religion Database

CWTS = Center for Science and Technology Studies

ERIH = European Reference Index for the Humanities

KandidatInnen = Personen zu denen bibliometrische Auswertungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Professuren erstellt werden (BewerberInnen nach § 98 UG, Personen in Auswahlverfahren nach § 99 oder § 99 a UG)

WoS = Web of Science (Clarivate Analytics)

II. GELTUNGSBEREICH

§ 2. Personeller Geltungsbereich

(1) Die Betriebsvereinbarung externe Datenbanken gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Universität Graz, die dem Universitäten-KV oder – nach den Übergangsbestimmungen des UG – dem VBG unterliegen.

(2) Die vorliegende BV bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der BeamtInnen an der Universität Graz, insbesondere des BDG 1979 und der IKT-Nutzungsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 281/2009.

(3) Sämtliche in den vorangegangenen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

§ 3. Sachlicher Geltungsbereich

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende BV bildet § 96a Abs 1 Z 1 Arbeitsverfassungsgesetz. Die BV bildet, soweit personenbezogene Beschäftigtendaten verwendet werden, den rechtlichen Rahmen für die Nutzung von externen Datenbanken an der Universität Graz, sowie die damit allenfalls im Zusammenhang stehenden Kontrollen. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist die Verarbeitung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger dritter Personen.

§ 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende BV gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese BV tritt am Tag nach der Verlautbarung des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und wird vorerst für ein Jahr, somit bis zum 15. April 2022 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der BV verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von spätestens 3 Monaten vor Ablauf der Frist erklärt, diese BV nicht fortsetzen zu wollen.

III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 6. Allgemeine Grundlagen

(1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Auswertung und Aufbereitung von Kennzahlen für die Evaluierung der Leistungserbringung der MitarbeiterInnen der Universität Graz („Leistungsmonitoring“). Des Weiteren regelt sie den Einsatz von Daten und Kennzahlen aus externen Datenbanken zur Unterstützung bei der Findung einer geeigneten Person für ausgeschriebene Stellen. Ein weiterer Zweck liegt in der Erfüllung umfangreicher Berichtspflichten, denen die Universität unterliegt („Berichtswesen“). Dies dient auch dazu, um die Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie die Erreichung von Zielen zu unterstützen und zu kontrollieren. Der Einsatzzweck liegt daher auch im laufenden Monitoring und der nachfolgenden Kontroll- und Berichtstätigkeit. Zudem liegen die festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecke in den zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen; diese sind:

(2) Wesentliche gesetzliche Grundlagen

- a. Vertragserfüllung (Kollektivvertrag Universitäten, Leistungsvereinbarung, Arbeitsverträge)
- b. § 13 UG: Wissensbilanz
- c. § 14 UG: Evaluierung und Qualitätssicherung
- d. § 23 UG: RektorIn- VorgesetzteR des Personals
- e. §§ 97, 98 und 99 UG: Berufungsverfahren
- f. § 20 UG: Persönliche Zielvereinbarungen
- g. berechtigtes Interesse der Universität Graz iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (z.B. Rankings, Benchmarking)
- h. Satzungsteil Evaluierung

(3) Die Auswertungen erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der angeführten Zwecke. Jegliche andere Verwendung der betroffenen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(4) Zielsetzung dieser BV ist einerseits, die MitarbeiterInnen vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen. Andererseits sind die technische Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Systems, soweit dies die persönlichen Rechte und das Recht auf Datenschutz nicht beeinträchtigt, sicherzustellen.

(5) Mit dieser BV soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor einer missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere vor einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten, geschützt werden. Gegenstand dieser BV ist daher auch die Sicherung der den Betriebsräten gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 7. Verarbeitete Daten

(1) Im Rahmen des Systems dürfen aus externen Datenbanken (WoS, Scopus, Google Scholar, CWTS Monitor, ERIH PLUS, Atla RDB, rechtswissenschaftlichen Datenbanken und weiteren Indikatoren liefernden Datenbanken) zum Zweck von bibliometrischen Analysen ausschließlich die nachfolgend taxativ angeführten personenbezogenen Beschäftigtendaten verarbeitet werden. Es werden keine internen Daten in die externen Datenbanken eingespielt.

(2) In bibliometrische Analysen werden folgende Indikatoren aus externen Datenbanken (WoS, Scopus, Google Scholar, CWTS Monitor, ERIH PLUS, Atla RDB, rechtswissenschaftlichen Datenbanken und weiteren Indikatoren liefernden Datenbanken) verwendet:

- a. Author(s)
- b. Publication years
- c. Number of publications
- d. Number of open access publications
- e. Number of citations
- f. Number of citations without self citations
- g. Proportion of self citations
- h. Cites per paper
- i. Highly cited/Hot Paper
- j. Percentage of cited publications
- k. Citing institutions
- l. Top collaborating institutions
- m. Document and citation trends
- n. Document types
- o. Co-authors
- p. Research areas
- q. Journals (source titles)
- r. ISSN/ISBN
- s. Affiliation/Adresses
- t. Funding agencies/funding sponsor
- u. Grant numbers
- v. Author identification
- w. Language
- x. Abstract
- y. Keywords
- z. Conference

- aa. Publisher
- bb. Usage Count
- cc. Page Count
- dd. Downloads
- ee. Coverage
- ff. Department/Institution
- gg. MCS: Average number of citations per publication
- hh. PP(uncited): Proportion of uncited publications
- ii. MNCS: Average normalized number of citations per publication
- jj. MNJS: Average normalized journal impact score per publication
- kk. PP(top 10%): Proportion of frequently cited publications (top 10%)
- ll. PP(top 1%): Proportion of frequently cited publications (top 1%)
- mm. TNJS Total normalized journal impact score
- nn. P(top 10%) Number of frequently cited publications (top 10%)
- oo. P(top 1%) Number of frequently cited publications (top 1%)
- pp. Number of Citations
- qq. Number of Self Citations
- rr. Citing Publications
- ss. Number of Publications per Journal
- tt. PP(single author) Proportion of single author publications
- uu. PP(collab.) Proportion of collaborative publications
- vv. PP(int collab.) Proportion of international collaborative publications
- ww. PP(industry) Proportion of publications with industry
- xx. Total number of collaborative publications
- yy. P(single author) Total number of single author publications
- zz. P(collab.) Total number of collaborative publications
- aaa. P(int collab.) Total number of international collaborative publications
- bbb. P(industry) Total number of publications with industry
- ccc. TCS Total number of citations
- ddd. P (uncited) Number of uncited publications
- eee. TNCS Total normalized number of citations

(3) Alle Daten werden nach Ablauf der Löschfristen, die im Rahmen der Umsetzung der DSGVO vereinbart sind, gelöscht: Bei Berufungsverfahren und Auswahlverfahren drei Jahre nach Besetzung der Stelle; im Rahmen des Leistungsmonitorings nach 15 Jahren.

§ 8. Spezifische Bestimmungen zur Nutzung

(1) Die nachfolgenden Absätze regeln – in Zusammenschau mit der einen integrierenden Bestandteil dieser BV darstellenden Systembeschreibung und den allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen der Rahmen-BV IKT 2019 – die Nutzung des Systems externe Datenbanken in Bezug auf die Verarbeitung von Beschäftigendaten im Detail.

(2) Daten dürfen zu folgender Datenverarbeitung zulässigerweise übermittelt werden:

- a. auf Personenebene: Erstellung einer bibliometrischen Analyse (zu KandidatInnen in Auswahlverfahren nach § 99 oder § 99 a UG und BewerberInnen in Berufungsverfahren nach § 98 UG).
- b. aggregiert: im Rahmen des Berichtswesens

- (3) Zulässigerweise ermittelte Daten dürfen an folgende Stellen übermittelt werden:
- a. Kommission, die für die Entfristung der Stelle einer betroffenen Person zuständig ist.
 - b. Berufungs- oder Auswahlkommission, die für die Berufung oder Anstellung der jeweiligen KandidatInnen zuständig ist.
 - c. MitarbeiterInnen, die mit dem Monitoring betraut sind.
 - d. gemäß Arbeitsplatzbeschreibung berechnete Personen in Abteilungen bzw. Fakultäten zur Erfüllung bzw. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion
 - e. RektorIn

(4) Alle Daten werden nach Ablauf der Löschfristen, die im Rahmen der Umsetzung der DSGVO vereinbart sind, gelöscht. Die Datenspeicherung ist gemäß Art. 5 DSGVO nur so lange zulässig, wie es für den vorher festgelegten, eindeutigen sowie legitimen Zweck erforderlich und angemessen ist. Entfällt der Zweck, besteht nach Art. 17 Abs 1 a DSGVO die Verpflichtung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen zur Löschung der Daten.

§ 9. Kontrollrechte der Betriebsräte

Erweiterungen und Änderungen des Systems, die nicht von der Systembeschreibung im Anhang oder von anderen Betriebsvereinbarungen gedeckt sind, bedürfen vorweg der Zustimmung der Betriebsräte. Die zustimmungspflichtigen Arten von Änderungen richten sich nach § 16 Abs 2 der Rahmen-BV IKT 2019.

IV. FORMALE BESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

Die als Anhang beigefügte Systembeschreibung bildet einen integralen Bestandteil der gegenständlichen BV.

§ 11. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ergeben, werden durch die gegenständliche BV nicht berührt.

§ 12. Veröffentlichung

Die gegenständliche BV ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu publizieren und im Intranet der Universität Graz zugänglich zu machen. Der Anhang wird nicht im Mitteilungsblatt publiziert. Seine Kundmachung erfolgt durch Auflegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Zentralen Registratur bzw. den Büros der Betriebsräte. Die Inhalte des Anhangs unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Graz, am 21.04.2021

Für die Universität Graz:

Der Rektor:
Polaschek

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:
Wohlfahrt

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal:
Neubauer